Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az:

Bad Münstereifel, den 10.02.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **133-XII**

Beratungsfolge	Termin
Stadtentwicklungsausschuss	11.03.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Antrag zur Aufstellung von Warenverkaufsautomaten auf städtischen Flächen im öffentlichen Raum
Hier: Grundsatzentscheidung

Berichterstatter/in: Frau Haltenhof/Herr Malburg

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

StadtE	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Aufstellung von Warenverkaufsautomaten im öffentlichen Raum auf Flächen im Eigentum der Stadt vor. Ziel der Antragsteller ist es, über die Warenverkaufsautomaten ein niedrigschwelliges Versorgungsangebot zu schaffen, das unabhängig von Öffnungszeiten genutzt werden kann.

Ursprünglich war von Seiten der Antragsteller die Aufstellung eines Warenverkaufsautomaten innerhalb der Fußgängerzone der Kernstadt vorgesehen. Dieses Vorhaben konnte aufgrund u. a. der geltenden denkmalschutzrechtlichen und gestalterischen Vorgaben verwaltungsseitig nicht erlaubt werden.

Vor diesem Hintergrund wurden durch den Antragsteller nun alternative Standorte außerhalb der historischen Stadtmauer angefragt. Die Verwaltung ist bestrebt, geeignete Flächen zu identifizieren, die aus stadtentwicklungspolitischer Sicht vertretbar erscheinen und die keine nicht lösbaren denkmalrechtlichen oder gestalterischen Konflikte erwarten lassen.

Als grundsätzlich denkbare Alternativen außerhalb der historischen Stadtmauer könnten beispielsweisefolgende städtische Flächen in Frage kommen, die im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes durch die Stadt aufgewertet werden/wurden und nun wiederum eine erhöhte Aufenthaltsqualität haben:

- Standort Wallgraben (siehe Anlage 1)
- Standort Große Bleiche (siehe Anlage 2)

Die Antragsteller werden ihr Konzept für die Warenverkaufsautomaten in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses kurz persönlich vorstellen.

Mit der vorliegenden Ratsdrucksache soll ausdrücklich keine Entscheidung über einzelne Grundstücksgeschäfte getroffen werden. Vielmehr soll aus stadtentwicklungspolitischer Perspektive zunächst ein erster, unverbindlicher Grundsatzbeschluss gefasst werden,

- ob die Aufstellung von Warenverkaufsautomaten im öffentlichen Raum auf städtischen Flächen grundsätzlich gewünscht ist,
- unter welchen stadtgestalterischen und funktionalen Rahmenbedingungen eine solche Nutzung erfolgen kann,
- und ob die vorgeschlagenen Alternativstandorte aus stadtentwicklungspolitischer Sicht befürwortet werden.

Eine abschließende Entscheidung über eine konkrete Flächeninanspruchnahme/-überlassung sowie weitere vertragliche Ausgestaltungen sind nicht Gegenstand dieser Beratung und Beschlussfassung.

Für die Aufstellung an den genannten Standorten wäre zudem eine weitere Abstimmung aus denkmalpflegerischer und gestalterischer Sicht mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt erforderlich, damit abschließend die denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Die hier zu fassende grundsätzliche Standortentscheidung ersetzt nicht die denkmalrechtliche Prüfung.

Sofern hier die vorgeschlagenen Standorte positiv beschlossen werden, sind in weiteren Schritten

- die denkmalrechtlichen Abstimmungen zu führen,
- die vertraglichen Modalitäten (z. B. Pacht- oder Gestattungsvertrag)
- Regelungen zu Anschlüssen und Betriebskosten und Haftungsausschlüssen für die Stadt (z. B. gegen Vandalismus) festzulegen

Insgesamt sind alle rechtlichen Rahmenbedingungen abzustimmen und im zuständigen Ausschuss des Rates beraten und beschließen zu lassen.

2. Rechtliche Würdigung

Nach derzeitigem Kenntnisstand dürfte die Aufstellung der Warenverkaufsautomaten bauordnungsrechtlich im Sinne von § 62 BauO verfahrensfrei sein. Unabhängig hiervon bedarf es aufgrund der

Lage im direkten Umfeld von Denkmälern bzw. vom Denkmalbereich der Abstimmung und Erlaubnis zur Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG.

Der Antragsteller hat bereits mindestens einen Warenautomaten auf eigene Kosten beschafft, ohne das vorher die erforderliche Erlaubnis zur Aufstellung an dem zuvor gewählten Standort innerhalb der Stadtmauern erteilt wurde.
Auch bei einem grundsätzlichen Beschluss zu den hier in Rede stehenden städtischen Flächen besteht seitens des Antragstellers noch kein Anspruch auf Erteilung der notwendigen Erlaubnisse, auf tatsächliche Bereitstellung der Flächen bzw. auf Übernahme bzw. Erstattung von (weiteren) Anschaffungs- und Folgekosten. Ebenso sind weitere Haftungsansprüche durch die Stadt als Eigentümerin der Flächen auszuschließen.

Die hier zu fassende Entscheidung erfolgt ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept
Ggf. zusätzliche Pachteinnahmen in geringer Höhe.
Sämtliche mit der Beschaffung, Aufstellung, dem Betrieb, der Wartung, den notwendigen Anschlüssen und ggf. dem Rückbau verbundenen Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
Evtl. Nutzungsverträge sind zu erstellen, abzustimmen und zu verwalten.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Die hier vorgeschlagenen Alternativstandorte könnten für eine Aufstellung von Warenverkaufsautomaten, bei gut gewählter Platzierung in den jeweiligen Flächen einen guten und ergänzenden Beitrag zur Schaffung eines niederschwelligen, regionalen Angebotes der Versorgung, auch außerhalb von Öffnungszeiten des nahversorgungsrelevanten Einzelhandels, leisten.
Warenverkaufsautomaten dienen letztlich maximal der ergänzenden, kleinteiligen Nahversorgung, hier im konkreten Fall u. a. mit regionalen Produkten. Aufgrund der sehr begrenzten Verkaufsfläche, des eingeschränkten Sortiments sowie des fehlenden Vollsortimentscharakters ist weder eine Wettbewerbsrelevanz gegenüber bestehenden nahversorgungsrelevanten Betrieben (z. B. Supermärkten, Discountern) noch eine Gefährdung der zentralen Versorgungsbereiche oder bestehender Nahversorgungsstrukturen zu erwarten.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
Das Angebot dient u. a. auch der wohnortnahen Deckung punktueller Alltagsbedarfe, insbesondere für Personen mit eingeschränkter Mobilität.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Durch die wohnortnahe Bereitstellung einzelner Produkte können zusätzliche Pkw-Fahrten zu weiter entfernten Einzelhandelsstandorten reduziert werden. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen klimarelevanten Auswirkungen zu erwarten.

8. Beschlussvorschlag:
Das Konzept der Antragsteller für die Warenverkaufsautomaten wird zur Kenntnis genommen.

a) Die städtischen Flächen Große Bleiche und Wallgraben kommen grundsätzlich für die angestrebte Nutzung von Warenverkaufsautomaten in Frage.

Durch diesen Beschluss wird für den Antragsteller weder ein Anspruch auf ggf. weiter notwendigen öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse noch auf Flächenüberlassung oder Kostenübernahme begründet.

b) Die Verwaltung wird beauftragt, die denkmalrechtlichen und vertragsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine mögliche Nutzung zu erarbeiten und entsprechend der Zuständigkeitsordnung des Rates zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.